

**Regierungsvorlage**  
August 2021

zu Zl. 01-VD-LG-846/2021-37

**Erläuterungen**  
**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem eine Landesanstalt zur**  
**Errichtung einer Privatuniversität für Musik eingerichtet wird, geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

Der Bundesgesetzgeber hat mit Erlassung des Privathochschulgesetzes (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020, die Rahmenbedingungen für die Einrichtung privat betriebener postsekundärer Bildungseinrichtungen neu geordnet und eine innere Differenzierung des Privathochschulsektors etabliert. Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit, dass der Kärntner Landesgesetzgeber auch das Gesetz, mit dem eine Landesanstalt zur Errichtung einer Privatuniversität für Musik eingerichtet wird (K-PUG), LGBl. Nr. 55/2019, entsprechend den bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen adaptiert.

Zudem soll aus Anlass der Novellierung verschiedenen organisatorischen Erfordernissen Rechnung getragen werden, die im Interesse der Anstalt liegen und teils auf Wünschen der Praxis beruhen.

**Besonderer Teil**

**Zu Art. I Z 1 bis 5, 7, 9, 11 bis 16 und 19:**

Das bisherige Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG), BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten (siehe § 14 Abs. 2 PrivHG). Stattdessen verfolgt das am 1. Jänner 2021 in Kraft getretene PrivHG das Ziel, privaten Bildungseinrichtungen die Möglichkeit zu geben, sich als Hochschule zu akkreditieren und in der weiteren institutionellen Entwicklung zu entscheiden, ob man Privatuniversität werden will und die damit verbundenen erweiterten Voraussetzungen an Forschungsleistungen und Studienangebot (Doktorat) erfüllen kann. Mit der nun vorgesehenen inneren Differenzierung wird auch die neue Bezeichnung „Privathochschule“ als Überbegriff für diese Bildungseinrichtungen etabliert. Zur Erlangung der Bezeichnung „Privatuniversität“ für eine Privathochschule sind hinkünftig die Erfüllung weiterer Voraussetzungen (vgl. § 4 PrivHG) notwendig; so wird festgelegt, dass der Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität auch die Akkreditierung zumindest eines Doktoratsstudiums zu umfassen hat. Alle Regelungen für Privathochschulen sind auch auf Privatuniversitäten anzuwenden. Anzumerken ist, dass eine bisher nach dem früheren PUG akkreditierte Privatuniversität die Bezeichnung „Privatuniversität“ auch ohne Akkreditierung eines Doktoratsstudiums bis längstens zur nächstfolgenden Verlängerung der Akkreditierung nach dem PrivHG führen darf; werden zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Akkreditierung als Privatuniversität nicht erfüllt, dann ist der Betrieb als Privathochschule weiter zu führen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden (vgl. die Übergangsregeln in § 14 Abs. 4 PrivHG).

In diesem Licht wird vorgeschlagen, den Titel des bisherigen K-PUG neu zu fassen und die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes an die aktuelle Rechtslage sowie neue Nomenklatur anzupassen.

Die Grundsätze, an denen sich die Bildungseinrichtung zu orientieren hat, werden im Licht des § 2 Abs. 2 PrivHG aufgelistet und entsprechend der Novelle BGBl. I Nr. 93/2021 um den Grundsatz der Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität ergänzt.

**Zu Art. I Z 6 und 8:**

Einem Wunsch der Praxis entsprechend soll für Rat und Senat die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Beschlussfassung im Umlaufweg geschaffen werden.

**Zu Art. I Z 10:**

Einer Anregung der Praxis folgend sollen die dem Senat zukommenden Aufgaben gemäß § 6 Abs. 7 Z 15 („Einsetzung von Kollegialorganen mit und ohne Entscheidungsbefugnis sowie Erlassung von Richtlinien

für deren Tätigkeit“) und Z 16 („Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen der entscheidungsbefugten Kollegialorgane“) ersatzlos entfallen. Die Bestimmungen sind auch deshalb entbehrlich, weil nach dem geltenden § 9 Abs. 1 Z 3 die Einrichtung weiterer für den Betrieb der Privatuniversität erforderlicher Organe eine Angelegenheit ist, die in der Satzung geregelt wird, und nach dem geltenden § 16 Abs. 5 die Landesregierung im Rahmen ihres Aufsichtsrechts u.a. befugt ist, gegenüber Organen der Anstalt die Beseitigung von Missständen zu verlangen und Maßnahmen der Organe der Anstalt, die diesem Gesetz widersprechen, außer Kraft zu setzen.

**Zu Art. I Z 17 und 18:**

Einem Erfordernis der Praxis entsprechend soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen weiteren Vizerektor zu bestellen, der im Verhinderungsfall des – zwingend zu bestellenden – „ersten“ Vizerektors tätig zu werden hat. Auch die Bestellung des weiteren Vizerektors hat auf Grund eines Vorschlags des Rektors und nach Stellungnahme des Senates durch den Rat zu erfolgen (vgl. § 5 Abs. 10 Z 3 des Gesetzes).

**Zu Art. I Z 20:**

Für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, wie derzeit im Zusammenhang mit der Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 gegeben, soll eine allgemeine Ermächtigung geschaffen werden, dass Kollegialorgane eine Videokonferenz durchführen können. Diese Ermächtigung wird befristet (siehe Art. II Abs. 4).

**Zu Art. I Z 21:**

Im Rahmen der Landesaufsicht werden Bestimmungen zum Krisenmanagement und zur „Notgeschäftsführung“ für den Fall aufgenommen, dass die Zielsetzung gemäß § 1 Z 1 verfehlt werden sollte.

**Zu Art. II:**

Analog zu der mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2021 eingeführten Vorgabe soll die neue Aufzählung der für die Bildungseinrichtung maßgeblichen Grundsätze unter Einschluss der ausdrücklichen Verpflichtung, sich am Grundsatz der Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität zu orientieren, ab 1. Oktober 2021 gelten. Wie zuletzt in Art. V Abs. 4 des 2. Kärntner COVID-19-Gesetzes, LGBl. Nr. 98/2020, und in Art. I und VI des 3. Kärntner COVID-19-Gesetzes, LGBl. Nr. 117/2020, vorgesehen, soll die Regelung über die Zulässigkeit der Durchführung einer Videokonferenz bis Ende des Jahres 2021 befristet werden.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung hat mit Schreiben vom 7. Mai 2021, Zl. 06-CH-GMPU-2/2-2021, Folgendes ausgeführt:

„Durch das im Jänner 2021 in Kraft getretene Privathochschulgesetz PrivHG (vormals Privatuniversitätsgesetz PUG) wurde eine Ausdifferenzierung von zwei Typen von privaten Hochschulen vorgenommen (Privathochschule/Privatuniversität). Zukünftig ist nur mehr die Privatuniversität berechtigt, Doktoratsstudiengänge anzubieten, was die GMPU in einem ersten Schritt mit dem Antrag der Programmakkreditierung eines künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudienganges vollziehen wird. **Aus der AkkVO 2021 §§16, 18, welche die neuen Anforderungen nun im Detail festlegt, geht ein erhöhter Personalaufwand zur Entwicklung des privatuniversitären Forschungsbetriebes hervor.**

Dieser Aufwand resultiert aus den Erfordernissen für

- eine Mindestzahl an Universitätsprofessor\*innen pro Forschungsschwerpunkt, was den Großteil der Mehrleistungen im Vergleich zum bisherigen Aufwand darstellt
- für Personal an wissenschaftlichem Nachwuchs (Nachwuchsförderung)
- für Personal zur Stützung der wissenschaftlichen Lehre, des Forschungsservice und der Qualitätssicherung der Forschung
- zusätzlicher Raumbedarf in der Stadt Klagenfurt (ca. 400m<sup>2</sup>)

Der Universitätsrat der GMPU unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser hat sich in seiner Sitzung vom 26.4.2021 für die Beibehaltung des universitären Typus und der Einführung des Doktorats entschieden, was **im Jahr 2022 zu Mehrkosten in der Höhe von € 343.633,73 führt.**

Im RS-Akt vom 31.01.2018 mit der Zahl 06-CH/7/505-2018 wurde in Anhang 3 eine Kostenschätzung für den Betrieb der GMPU in den Jahren 2018-2025 vorgenommen. Darin wurden basierend auf der damaligen Akkreditierungsverordnung (AkkVO 2015) für das Kalenderjahr 2022 Kosten in der Höhe von € 8.677.827,96 angegeben. Auf dieser Basis wurde auch für die budgetäre Bedeckung im mehrjährigen Finanzrahmen des AKL im Globalbudget Bildung für das Jahr 2022 gesorgt.

Aufgrund der Besoldungsreform des Landes, der neuen Akkreditierungsverordnung (AkkVO 2021), der Regelungen im Personalübereinkommen und der zu zahlenden Mieten an das Konzerthaus beträgt nunmehr der voraussichtliche Aufwand der GMPU für das Jahr für 2022 € 9.399.099,52 hiervon wird ein Betrag in Höhe von € 49.137,83 voraussichtlich erst nach dem Kalenderjahr 2022 zahlungswirksam.

Die budgetäre Bedeckung (Transferzahlungen) ist im Finanzrahmen für 2022 im Globalbudget Bildung beim VA 28013 „Gustav Mahler Privatuniversität für Musik“ in der Höhe von 8.679.900,-- gegeben. Der Mehraufwand in der Höhe von € 720.000,-- (darin sind die o.g. Mehrkosten für die Beibehaltung des universitären Typus und der Einführung des Doktorats in der Höhe von € 343.633,73 enthalten) wird im Rahmen des Bereichsbudgets LH Dr. Peter Kaiser bedeckt.

Der Jahresvoranschlag für das Jahr 2022 mit einem Betrag von € 9.399.099,52 und der damit zusammenhängende Auszahlungsbetrag an die GMPU in Höhe von €9.349.961,69 wurde in der 72. Regierungssitzung am 18.5.2021 beschlossen (Zl: 06-GMPU-2/2-2021).

Die o.g. Mehrkosten fallen für das Kalenderjahr 2022 an. Für die Folgejahre sind ebenso Mehrkosten zu erwarten, diese Mehrkosten für die Folgejahre ab 2023 können jedoch erst nach der Berechnung der Personalkosten für die zugewiesenen Landesbediensteten durch das Land Kärnten und der darauffolgenden vorläufigen Erstellung der entsprechenden Jahresvoranschläge durch die GMPU beziffert werden.“

Das gegenständliche Regelungsvorhaben hat für Bund und Gemeinden keine unmittelbaren Kostenfolgen.

In Reaktion auf die Stellungnahmen des Rechnungshofes sowie Landesrechnungshofes im Begutachtungsverfahren gab die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik (GMPU) mit Schreiben vom 12. August 2021 folgende ergänzende Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens ab:

### **„1. Akkreditierungsverordnung 2021**

Die neue Akkreditierungsverordnung (AkkVO 2021) wird zum überwiegenden Teil Mehrkosten beim Personal nach sich ziehen, da für jeden ausgewiesenen Forschungsschwerpunkt deutlich mehr wissenschaftliches Personal eingestellt werden muss. Die GMPU hat daher einen Plan zur Einstellung des zusätzlich zu beschäftigenden Personals inklusive einer Kostenschätzung erstellt. Damit sollen bis zur Re-Akkreditierung im Jahr 2025 alle Vorgaben der AkkVO 2021 schrittweise umgesetzt werden und für die Jahre ab 2026 bezüglich der neuen gesetzlichen Anforderungen keine weiteren Mehrkosten anfallen. Die finanziellen Auswirkungen der AkkVO 2021 auf das Sachbudget können aus heutiger Sicht nur grob geschätzt werden.

Die GMPU verweist noch einmal auf die Formulierungen im RS-Akt 06-GMPU-2/2-2021 vom 18.05.2021, Punkt II, Absatz b).

*Aus dem RS-Akt:*

#### **Ad b) Neue Akkreditierungsverordnung (AkkVO 2021) / Zusatzkosten**

*Durch das im Jänner 2021 in Kraft getretene Privathochschulgesetz PrivHG (vormals Privatuniversitätsgesetz PUG) wurde eine Ausdifferenzierung von zwei Typen von privaten Hochschulen vorgenommen (Privathochschule/Privatuniversität). Zukünftig ist nur mehr die Privatuniversität berechtigt, Doktoratsstudiengänge anzubieten, was die GMPU in einem ersten Schritt 2023 mit dem Antrag der Programmakkreditierung eines künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudienganges vollziehen wird. Aus der AkkVO 2021 §§16, 18, welche die neuen Anforderungen nun im Detail festlegt, geht ein erhöhter Personalaufwand zur Entwicklung des privatuniversitären Forschungsbetriebes hervor.*

Dieser Aufwand resultiert aus den Erfordernissen für

– eine Mindestzahl an Universitätsprofessor\*innen pro Forschungsschwerpunkt, was

- den Großteil der Mehrleistungen im Vergleich zum bisherigen Aufwand darstellt*
- für Personal an wissenschaftlichem Nachwuchs (Nachwuchsförderung)*
  - für Personal zur Stützung der wissenschaftlichen Lehre, des Forschungsservice und der Qualitätssicherung der Forschung*
  - zusätzlicher Raumbedarf in der Stadt Klagenfurt (ca. 400m<sup>2</sup>)*

*Der Universitätsrat der GMPU unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser hat sich in seiner Sitzung vom 26.4.2021 für die Beibehaltung des universitären Typus und der Einführung des Doktorats entschieden, was im Jahr 2022 zu Mehrkosten in der Höhe von € 343.633,73 führt.*

## 2. Darstellung der erwarteten Mehrkosten aufgrund der AkkVO 2021

## Studiengänge und Forschungsschwerpunkt Musikalische Aufführungskunst (MAK)

| MAK                     | Beschäftigungsart           | Beschäftigungsausmaß | Verwendung                              | Einstellungszeit | Mehrkosten (in €)<br>2022 | Mehrkosten (in €)<br>2023 | Mehrkosten (in €)<br>2024 | Mehrkosten (in €)<br>2025 |
|-------------------------|-----------------------------|----------------------|---|------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Univ. Prof.             | hauptberuflich, in Vollzeit | 100%                 | Hochschulleitung, Forschung, Lehre      | September 2019   | keine                     | keine                     | keine                     | keine                     |
| Assistenz-professur     | hauptberuflich, in Vollzeit | 100%                 | Lehre, Forschung                        | September 2023   | keine                     | keine                     | keine                     | keine                     |
| Univ. Prof.             | hauptberuflich, in Vollzeit | 100%                 | Forschung, Lehre (Doktoratsentwicklung) | Jänner 2022      | 103.012,55                | 106.000,00                | 109.000,00                | 113.000,00                |
| Univ. Prof.             | Hauptberuflich, in Vollzeit | 100%                 | Forschung, Lehre (Doktoratsentwicklung) | März 2022        | 83.515,51                 | 106.000,00                | 109.000,00                | 113.000,00                |
| Univ. Prof.             | hauptberuflich (VÄ)         | 100% (oder 50+50)    | Forschung, Lehre                        | September 2024   | keine                     | keine                     | 47.000,00                 | 113.000,00                |
| Univ. Prof.             | hauptberuflich (VÄ)         | 100% (oder 50+50)    | Forschung, Lehre                        | September 2024   | keine                     | keine                     | 47.000,00                 | 113.000,00                |
| <b>Summe Mehrkosten</b> |                             |                      |   |                  | <b>186.528,06</b>         | <b>212.000,00</b>         | <b>312.000,00</b>         | <b>452.000,00</b>         |

## Studiengänge Instrumental- Gesangspädagogik (IGP) und Forschungsschwerpunkt Interdisziplinäre Musikpädagogik (IMP)

| IMP                     | Beschäftigungsart              | Beschäftigungsausmaß | Verwendung       | Einstellungszeit | Mehrkosten (in €)<br>2022 | Mehrkosten (in €)<br>2023 | Mehrkosten (in €)<br>2024 | Mehrkosten (in €)<br>2025 |
|-------------------------|--------------------------------|----------------------|------------------|------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Univ. Prof.             | hauptberuflich, in<br>Vollzeit | 100%                 | Forschung, Lehre | September 2019   | keine                     | keine                     | keine                     | keine                     |
| Assistenz-<br>professur | hauptberuflich, in<br>Vollzeit | 100%                 | Lehre, Forschung | September 2021   | keine                     | keine                     | keine                     | keine                     |
| Univ. Prof.             | hauptberuflich, in<br>Vollzeit | 100%                 | Forschung, Lehre | September 2022   | 33.406,21                 | 120.000,00                | 123.000,00                | 126.000,00                |
| Univ. Prof.             | hauptberuflich (VÄ)            | 100% (oder 50+50)    | Forschung, Lehre | September 2023   | keine                     | 45.000,00                 | 123.000,00                | 126.000,00                |
| Univ. Ass.              | hauptberuflich, in<br>Vollzeit |                      |                  | September 2024   | keine                     | keine                     | 25.000,00                 | 78.000,00                 |
| <b>Summe Mehrkosten</b> |                                |                      |                  |                  | <b>33.406,21</b>          | <b>165.000,00</b>         | <b>271.000,00</b>         | <b>330.000,00</b>         |

## Zusätzliches nicht wissenschaftliches Personal (nWP)

| IMP                       | Beschäftigungsart              | Beschäftigungsausmaß | Verwendung                           | Einstellungszeit | Mehrkosten (in €)<br>2022 | Mehrkosten (in €)<br>2023 | Mehrkosten (in €)<br>2024 | Mehrkosten (in €)<br>2025 |
|---------------------------|--------------------------------|----------------------|--------------------------------------|------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Mitarbeiterin<br>Rektorat | hauptberuflich, in<br>Vollzeit | 100%                 | Qualitätssicherung,<br>Prozessaufbau | September 2021   | 47.750,80                 | 49.000,00                 | 50.000,00                 | 51.000,00                 |
| Forschungsservice         | hauptberuflich, in<br>Vollzeit | 100%                 | Forschungsservice                    | Jänner 2022      | 47.750,80                 | 49.000,00                 | 50.000,00                 | 51.000,00                 |
| <b>Summe Mehrkosten</b>   |                                |                      |                                      |                  | <b>95.501,60</b>          | <b>98.000,00</b>          | <b>100.000,00</b>         | <b>102.000,00</b>         |

## Zusätzliche Kosten (Sachbudget)

| Verwendung            | Mehrkosten (in €) 2022 | Mehrkosten (in €) 2023 | Mehrkosten (in €) 2024 | Mehrkosten (in €) 2025 |
|-----------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Sachkosten/Sachkosten | 30.000,00              | 60.000,00 (geschätzt)  | 60.000,00 (geschätzt)  | 60.000,00 (geschätzt)  |

Die Mehrkosten entstehen durch zusätzliche Schaffung von Infrastruktur und für die Finanzierung von Forschungs- und Projektvorhaben.

## Übersicht Mehrkosten 2022 - 2025

| Bereich                       | Mehrkosten (in €) 2022 | Mehrkosten (in €) 2023 | Mehrkosten (in €) 2024 | Mehrkosten (in €) 2025 |
|-------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Forschungsschwerpunkt MAK     | 186.528,06             | 212.000,00             | 312.000,00             | 452.000,00             |
| Forschungsschwerpunkt IGP/IMP | 33.406,21              | 165.000,00             | 271.000,00             | 330.000,00             |
| Nicht wissenschaftl. Personal | 95.501,60              | 98.000,00              | 100.000,00             | 102.000,00             |
| Sachbudget (geschätzt)        | 30.000,00              | 60.000,00              | 60.000,00              | 60.000,00              |
| <b>Summe</b>                  | <b>345.435,87</b>      | <b>535.000,00</b>      | <b>743.000,00</b>      | <b>944.000,00</b>      |

### 3. Dienstordnung

Eine Dienstordnung inkl. Gehaltschema ist derzeit an der GMPU in Ausarbeitung und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ab 2022 in Kraft treten.

Der Universitätsrat hat bei der Erstellung des Gehaltsschemas empfohlen, die Besoldungsreform des Landes Kärnten auf die Bediensteten der GMPU anzuwenden. Ein Gehaltsschema, welches die Besoldungsreform berücksichtigt, liegt im Entwurf vor. Für das Kalenderjahr 2022 wurden auf Basis dieses Entwurfes die Mehrkosten in der Höhe von € 230.000,00 im Jahresvoranschlag bekanntgegeben. Die finanziellen Auswirkungen für die Folgejahre bis 2025 dürften sich jährlich etwa in derselben Höhe bewegen.

Es wird angemerkt, dass durch die Besoldungsreform die Einstiegsgehälter zwar deutlich höher sein werden, aber über die Jahre die Gehaltssteigerungen geringer ausfallen, d. h. es entstehen zwar in den ersten Jahren Mehrkosten, die aber in weiterer Folge durch die geringen Gehaltssteigerungen wieder ausgeglichen werden.

Die GMPU verweist noch einmal auf die Formulierungen im RS-Akt 06-GMPU-2/2-2021 vom 18.05.2021, Punkt II, Absatz c)

#### ***Aus dem RS-Akt:***

##### ***Ad c) Einrichtung einer Dienstordnung (inkl. Gehaltsordnung)***

*Die Einrichtung einer Dienstordnung (inkl. Gehaltsordnung) für die bei der GMPU direkt angestellten Mitarbeiter\*innen ist ab 01.01.2022 geplant, was ebenso im Universitätsrat beschlossen wurde. Als Basis für die Gehaltsordnung wurden dabei die Zahlen und Fakten der geplanten Besoldungsreform des Landes Kärnten herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der dort vorgesehenen höheren Einstiegsgehälter für 2022 ein Mehraufwand in der Höhe von ca. 230.000,00 entsteht, der bisher in den Planungen nicht berücksichtigt war und nun im Entwurf der GMPU zum JVA 2022 neu aufgenommen wurde.*



## Anlage 02

## Personalanforderungen auf Basis AkkVO 2021 (budgetärer Zeitrahmen: 2022 – 2024)

(fett=zusätzlicher Bedarf)

| MAK Fachpersonal                  | Anforderung der personellen Messgröße laut AkkVO | Ausmaß % | Verwendung                             | Einstellungszeitpunkt |
|-----------------------------------|--|----------|--|-----------------------|
| Univ. Prof. (Dr. J. Toelle)       | hauptberuflich, Vollzeit                         | 100%     | Hochschulleitung, Forschung, Lehre     | 2019/20               |
| Univ. Prof (MAK, Musikethnologie) | hauptberuflich, Vollzeit                         | 100%     | Forschung, Lehre, Doktoratsentwicklung | 01/2022               |
| Univ. Prof. MAK                   | Hauptberuflich, Vollzeitäquivalent               | 100%     | Forschung, Lehre, Doktoratsentwicklung | 03/2022               |
| Univ. Prof.                       | Hauptberuflich, Vollzeitäquivalent               | 100%     | Forschung, Lehre                       | 2024/25               |
| Assistenzprofessur                | hauptberuflich, Vollzeit                         | 100%     | Lehre, Forschung                       | 2023/24               |
| Universitätsassistentz            | Hauptberuflich, Vollzeitäquivalent               | 100      | Lehre, Forschung                       | 2024/25               |

| IMP Fachpersonal             | Anforderung der personellen Messgröße laut AkkVO | Ausmaß % | Verwendung       | Einstellungszeit |
|------------------------------|--|----------|------------------|------------------|
| Univ. Prof. (Dr. A. Fritzen) | hauptberuflich, Vollzeit                         | 100%     | Forschung, Lehre | 2019/20          |
| Univ. Prof. IMP              | Hauptberuflich, Vollzeitäquivalent               | 100%     | Forschung, Lehre | 09/2022          |
| Univ. Prof. MP               | Hauptberuflich, Vollzeitäquivalent               | 100%     | Forschung, Lehre | 2023/24          |
| Assistenzprofessur           | hauptberuflich, Vollzeit                         | 100%     | Lehre, Forschung | 2019/20          |
| Universitätsassistentz       | Vollzeit   | 100%     | Lehre, Forschung | 2024/25          |

| Verwaltungspersonal (zur Stützung der Fachstruktur) | Anforderung der personellen Messgröße | Ausmaß % | Verwendung   | Einstellungszeit |
|---|---------------------------------------|----------|--|------------------|
| Verwaltungsstelle 1                                 | Vollzeit (V1-2)                       | 100%     | Forschungsservice  | 01/2022          |
| Verwaltungsstelle 2                                 | Vollzeit (V3-4)                       | 100%     | Schnittstelle Rektorat/Unidirektion (Personal-, Qualitätsmanagement u. a.) | 01/2022          |